



ENTSCHEID BETREFFEND BEFREIUNG VON DER DIREKTEN BUNDESSTEUER

Zuständig für die Beurteilung der Steuerbefreiung bei der direkten Bundessteuer ist die kantonale Steuerverwaltung. Diese stellt fest, dass in Kenntnisnahme der eingereichten Jahresrechnungen 2004 und 2005 der Verein seinen Zweck statutengemäss verfolgt. Damit kann die von der kantonalen Steuerverwaltung am 22. März 2004 für die Dauer von zwei Jahren ausgesprochene Steuerbefreiung für definitiv erklärt werden.

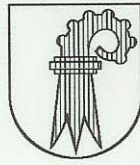
Demgemäss hat die kantonale Steuerverwaltung **e r k a n n t**:

- ://:
1. In Ergänzung des Entscheids der kantonalen Steuerverwaltung vom 22. März 2004 wird der Verein IgEL Interessengemeinschaft zur Erhaltung der Lebenswürde, Pratteln, in Anwendung von Art. 56 lit. g DBG ohne eine weitere zeitliche Einschränkung von der direkten Bundessteuer befreit.
 2. Gegen diesen Entscheid kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich Beschwerde beim kantonalen Steuergericht in Liestal erheben. Die Begehren sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel sind in der Beschwerde deutlich anzugeben. Beweisurkunden sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Das Verfahren vor Steuergericht ist kostenpflichtig.

Liestal, 25.4.2006
Ne/Za

STEUERVERWALTUNG
KANTON BASEL-LANDSCHAFT
Der Vorsteher


Peter B. Nefzger



Rheinstrasse 33, Postfach
4410 Liestal

Tel. direkt 061/ 925 52 71
Tel. Zentrale 061/ 925 51 20
Telefax 061/ 925 69 94

Ihr Zeichen
Unser Zeichen Sa/Za

Liestal, 15. Mai 2006

Reg.-Nr. 081-00-28647

A-Post
Interessengemeinschaft zur
Erhaltung der Lebenswürde
Herr Fahrettin Duraloglu
Postfach 1302
4133 Pratteln 1

2006-4.8

ENTSCHEID DER KANTONALEN TAXATIONSKOMMISSION VOM 25. APRIL 2006

i.S. Verein IgEL Interessengemeinschaft zur Erhaltung der Lebenswürde, Pratteln; definitive Steuerbefreiung
Ergänzung zum Entscheid der kantonalen Taxationskommission vom 22. März 2004 (Nr. 2004-3.5)

Sehr geehrter Herr Duraloglu

Die kantonale Taxationskommission hat anlässlich ihrer letzten Sitzung von Ihrem Schreiben vom 3.2.2006 mit der eingereichten Jahresrechnung über die Ergebnisse 2004 und 2005 Kenntnis genommen. Daraus zeigt sich, dass der Verein seinen Zweck statutengemäss verfolgt. Damit kann die im Entscheid der kantonalen Taxationskommission vom 22.3.2004 für die Dauer von zwei Jahren ausgesprochene Steuerbefreiung für definitiv erklärt werden. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit und Zwecksetzung weiterhin beibehalten wird.

Demgemäss hat die kantonale Taxationskommission **erkannt**:

- ://: 1. In Ergänzung des Entscheids der kantonalen Taxationskommission vom 22.3.2004 (Nr. 2004-3.5) wird der Verein IgEL Interessengemeinschaft zur Erhaltung der Lebenswürde, Pratteln, in Anwendung von § 16 Abs. 1 lit. e StG ohne eine weitere zeitliche Einschränkung von der Staats- und Gemeindesteuer befreit.

2. Gegen diesen Entscheid können der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinde innert 30 Tagen nach der Zustellung beim kantonalen Steuergericht in Liestal schriftlich Rekurs erheben. Die Begehren sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel sind im Rekurs deutlich anzugeben. Das Verfahren vor Steuergericht ist kostenpflichtig.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

KANTONALE TAXATIONSKOMMISSION

Der Aktuar



Dr. H.P. Salzgeber

Beilage:

Entscheid definitive Steuerbefreiung direkte Bundessteuer

Kopie z.K. an:

Gemeindeverwaltung Pratteln